



Amt für Umwelt und Energie

▷ Energie

► Heizungs- und Tankanlagen

IM KANTON BASEL-STADT ZUGELASSENE FACHFIRMEN ZUR AMTLICHEN FEUERUNGSKONTROLLE

Stand 24. April 2025

HOLZZENTRALHEIZUNGEN BIS 70 kW RESTHOLZFEUERUNGEN 40 kW BIS 70 kW (Emissionsmessung)

Allotherm AG Ökologische Heizsysteme Moosweg 19 CH-3645 Gwatt	+41 33 555 08 00	info@allotherm.ch
Bruno Boss GmbH ÖkoFEN Gebietsvertretung Fürtistrasse 14 CH-6018 Buttisholz	+41 41 493 03 50	b.boss@oekofen.ch
Buderus Heiztechnik AG Sennweidstrasse 43 CH-6312 Steinhausen	+41 41 748 70 70	steinhausen@buderus.ch
Heitzmann AG Holzenergie-Technik Gewerbering 5 CH-6105 Schachen	+41 41 499 61 61	mail@heizmann.ch
Iseli Energie AG Kreuzmatt 8 CH-6242 Wauwil	+41 41 984 22 33	christian.lischer@iseli-energie.ch
Kaminfegermeister Jörg GmbH Säspelstrasse 15 CH-4208 Nunningen	+41 79 945 93 09	info@kaminfegermeisterjoerg.ch
Koller Kaminfeger AG Lerchenstrasse 7 CH-4434 Hölstein	+41 61 951 16 14 +41 79 663 57 33	benno@kaminfeger-koller.ch
ÖkoFEN Schweiz GmbH Rüdel 4 CH-6122 Menznau	+41 41 494 93 33	kundendienst@oekofen.ch
A. + B. Rechsteiner AG Kaminfegergeschäft Hohe Winde-Strasse 100 CH-4059 Basel	+41 61 641 45 67	kaminfegerrechsteiner@bluewin.ch
Schmid Energy Solutions Niederlassung Oey Burgholz 45 CH-3753 Oey	+41 33 736 30 70 +41 33 736 30 80	dispo.domestic.oey@schmid-energy.ch
Fred Senn AG Mittlere Strasse 70 CH-4056 Basel	+41 61 321 85 24	office@sennenergie.ch
SOLARFOCUS Schweiz GmbH Gewerbe Mooshof 10 CH-6022 Grosswangen	+41 41 984 08 80	info@solarfocus.ch
Kaminfegergeschäft Roger Spörri Hauptstrasse 38 CH-4446 Buckten	+41 79 447 76 13	rogerspoerri@bluewin.ch

Tiba AG Hammerstrasse 26 CH-4410 Liestal	+41 61 935 10 17	r.jaeggi@tiba.ch
Vogel Service AG Kaminfeger & Feuerungskontrolleur Hohestrasse 230 CH-4104 Oberwil BL	+41 61 401 24 49	info@vogelservice.ch
Windhager Zentralheizung Schweiz AG Industriestrasse 13 CH-6203 Sempach-Station	+41 41 469 46 90	kundendienst@ch.windhager.com
Kaminfeger Wolfensberger GmbH Bärenfelsweg 5 CH-4147 Aesch	+41 61 751 40 84	kfm.w@bluewin.ch

Die aktuellste Liste finden Sie im Internet unter der Adresse:

<http://www.feuerungskontrolle.bs.ch>

Auszug aus der Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV) vom 29. August 2017

§ 37. Feuerungsrevisionen

¹ Ölfeuerungen sind mindestens alle zwei Jahre durch ein Unternehmen zu revidieren, das unter Leitung einer Fachperson Wärmesysteme mit entsprechendem eidgenössischem Fachausweis Öl oder Gas oder Holz stehen muss. Das Ausbildungsprofil für die Feuerungskontrolle muss den Vorgaben des Bundesamtes für Umwelt entsprechen.

^{1bis} Für Gaskessel und Heizkessel mit Holzbrennstoffen muss alle vier Jahre eine Feuerungskontrolle durchgeführt werden. Das Ausbildungsprofil der Feuerungskontrolleurin bzw. des Feuerungskontrolleurs muss den Vorgaben des Bundesamtes für Umwelt entsprechen.

² Die Revisionen sollen sicherstellen, dass die Emissionsbegrenzungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 eingehalten werden und die Anlage optimal eingestellt ist.

³ Einzelraumfeuerungen für feste Brennstoffe unterstehen einer periodischen visuellen Feuerungskontrolle. Die Periodizität wird von der Feuerungskontrolleurin bzw. vom Feuerungskontrolleur aufgrund des Brennstoffverbrauchs und der Verbrennungsrückstände festgelegt. Das Ausbildungsprofil für die visuelle Holzfeuerungskontrolle muss den Vorgaben des Bundesamtes für Umwelt entsprechen.

⁴ Die visuelle Holzfeuerungskontrolle soll die sachgerechte Bedienung und den Zustand der Anlage, sowie die korrekte Verwendung und Lagerung der Brennstoffe sicherstellen.

§ 38. Umfang der Revisionsarbeiten

¹ die Reinigung, Auswechslung oder Instandstellung von Filtern, Düsen und Regelorganen;

- a) die Reinigung, Auswechslung oder Instandstellung von Filtern, Düsen und Regelorganen;
- b) die Prüfung der Funktion der Feuerung und der zentralen Regelungs- und Steuerungsanlagen;
- c) die Kontrolle und allenfalls Anpassung der Solleinstellungen von Temperaturen;
- d) die Abgasmessung im Rahmen der amtlichen Feuerungskontrolle nach Massgabe der LRV.

§ 39. Revisionsrapport

¹ Das Revisionsunternehmen trägt die bei der Revision ausgeführten Arbeitsgänge, die ersetzten Teile, seine Feststellungen über den Zustand der Anlage und das Ergebnis der Emissionsmessung in einen Revisionsrapport ein.

² Der Revisionsrapport ist unmittelbar nach der Revision dem Amt für Umwelt und Energie zuzustellen. Die Anlagebetreiberin oder der Anlagebetreiber erhält eine Kopie. Eine weitere Kopie bleibt beim Revisionsunternehmen.

³ Die Anlagebetreiberin oder der Anlagebetreiber ist für die fristgerechte Zustellung des offiziellen Revisionsrapports verantwortlich.

⁴ Die Messdaten müssen dem Amt für Umwelt und Energie von der ausführenden Fachfirma elektronisch übermittelt werden.

§ 40. Überwachung der Revisionspflicht

¹ Das Amt für Umwelt und Energie führt ein Verzeichnis der Feuerungen. Es registriert die Revisionsrapporte.

² Es lässt die Feuerungen stichprobenweise durch Emissionsmessungen oder visuelle Kontrollen prüfen.

³ Es ermahnt säumige Betreiberinnen oder Betreiber und fehlerhaft arbeitende Revisionsunternehmen und ordnet die Behebung von Mängeln an.

⁴ Es kann Revisionsunternehmen und Feuerungsfachleuten die Berechtigung zur Durchführung von Feuerungsrevisionen bis zu zwei Jahren absprechen, wenn sie ihre Aufgaben trotz Mahnung mangelhaft erfüllen.

Wer den Energievorschriften zuwiderhandelt, wird nach dem
kantonalen Übertretungsstrafgesetz vom 13. Februar 2019 geahndet.